

**Netzanschlussvertrag (Strom)**

Mittelspannung - Letztverbraucher  
zwischen

**Anschlussnehmer**

75323 Bad Wildbad

und

**Netzbetreiber**

Stadtwerke Wildbad  
Kernerstraße 11  
75323 Bad Wildbad

**Für den Netzanschluss auf dem Grundstück**

Fist.

75323 Bad Wildbad

**Daten zum Netzanschluss**

Anmeldeleistung (AML):	bisher	kW	neu
kW			
davon ggf. Eigenbedarf für EEG-Anlage:	bisher	kW	neu
kW			
Spannungsebene: 20-kV			
Netzanschlusspunkt (NAP): Netz 20 kV zwischen TS-..... und			
TS-.....			
Ausführungsart des Netzanschlusses:	Schleife 20 kV Kabel		

**Übergabestelle**

TS-.....

König-Karl-Straße 7

75323 Bad Wildbad

**Eigentumsgrenze, Messung 20 kV**

Die Eigentumsgrenze an der Übergabestelle ist der Kabelendverschluss der Netzanschlusskabel.

Ort der Messung: TS-.....

**1 Vertragsgegenstand**

Gegenstand des Vertrages sind die Herstellung und der weitere Betrieb des elektrischen Netzanschlusses sowie die damit zusammenhängenden Kostenregelungen für den vorgenannten Netzanschluss an das Netz der Stadtwerke Wildbad als technische Voraussetzung zum Bezug elektrischer Energie durch eine oder mehrere elektrische Anlagen von Anschlussnutzern. Nicht geregelt sind zusätzliche vom Anschlussnehmer gewünschte Netzanschlüsse bzw. zusätzliche Übergabestellen.

**2 Anmeldeleistung und Baukostenzuschuss**

Für den Bezug elektrischer Energie wird eine elektrische Gesamtleistung bis zur zeitgleichen Höhe aller Verbrauchseinrichtungen in Höhe der AML, bei einem  $\cos \phi$  zwischen 0,9 induktiv und 1 zur Verfügung gestellt bzw. vorgehalten. Ein Ausfall ggf. vorhandener Eigenenerzeugungsanlagen ist bei der Bemessung der AML zu berücksichtigen. Die Klinik muss eine eigene Notstromversorgung haben. Für das vorgelagerte elektrische Verteilungsnetz wird entsprechend der Differenz der bisherigen und der neuen AML folgender Betrag in Rechnung gestellt.

**Herstellungskosten**

Für einen Netzanschluss mit Tiefbauarbeiten € (zzgl.. derzeit gültiger UST)

**3 Auftrag zur Herstellung des Netzanschlusses und Ausführungsfrist**

er Eingang dieses vom Anschlussnehmer unterzeichneten Vertrages gilt gleichzeitig als Auftragserteilung für die Herstellung. Die Stadtwerke Wildbad wird in Netzanschluss innerhalb von etwa 12 Wochen nach Abschluss dieses Vertrages isführen, sofern die baulichen Voraussetzungen seitens des Anschlussnehmers liegen sind

**4 Nutzung des Netzanschlusses**

Die Nutzung des Netzanschlusses erfordert Regelungen über die Netznutzung sowie über die Anschlussnutzung. Soweit der Netzanschluss auf der Grundlage eines reinen Stromliefervertrages für die Entnahme elektrischer Energie genutzt wird, ist der Abschluss eines Netznutzungsvertrages erforderlich. Wird der Netzanschluss auf der Grundlage eines All-Inklusive Stromliefervertrages für die Entnahme elektrischer Energie genutzt, ist ein Anschlussnutzungsvertrag zwischen dem Anschlussnutzer und der Stadtwerke Wildbad abzuschließen. Dies gilt entsprechend bei Nutzung des Netzanschlusses durch mehrere Anschlussnutzer für jeden einzelnen Anschlussnutzer.

Sofem der Netzanschluss von mehreren Anschlussnutzern (direkte Anschlussnutzer der Mittelspannung) in Anspruch genommen werden soll, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, mit jedem Anschlussnutzer den entsprechenden Anteil an der Anmeldeleistung zu vereinbaren, den der jeweilige Anschlussnutzer in Anspruch nehmen darf.

**5 Zählung und Messung**

(1) Der Einbau, der Betrieb und die Wartung der Messeinrichtungen sowie die Ablesung der an der jeweiligen Kundenanlage entnommenen elektrischen Energie einschließlich der Übermittlung der Messdaten an den Stromlieferanten und der Abrechnung der Netznutzung sind Aufgabe der Stadtwerke Wildbad als Messstellenbetreiber. Auf Wunsch des Kunden (Anschlussnehmer) kann der Einbau, der Betrieb und die Wartung der Messeinrichtungen (Zählung) von einem Dritten durchgeführt werden, sofern die in § 21 b Abs. 2 EnWG genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Der Anschlussnehmer beauftragt mit der Unterzeichnung dieses Vertrages dafür im Zuge der Erstausstattung der Kundenanlage einschließlich sämtlicher Messeinrichtungen die Stadtwerke Wildbad. Nein

**6 Haftung**

Für die Haftung des Netzbetreibers bei Schäden des Anschlussnehmers als Folge von Netzstörungen, die durch den Netzbetreiber oder durch in seinem Eigentum stehenden Betriebsmitte) verursacht werden, gilt § 18 NAV entsprechend.

**7 Sonstiges**

(1) Betätigt sich der Anschlussnehmer als Verteiler von elektrischer Energie, der diese ohne Benutzung von öffentlichen Verkehrswegen an Letztverbraucher liefert, ist er verpflichtet, den Stadtwerken Wildbad die für die Zahlung der Konzessionsabgabe für die Belieferung dieser Anschlussnehmer maßgeblichen Daten und Informationen einmaljährlich in nachprüfbarer Weise (z. B. in Form eines Wirtschaftsprüfertestates) zur Verfügung zu stellen. Diese Verpflichtung gilt in gleicher Weise, wenn der Anschlussnehmer dieses einem Dritten ermöglicht.

(1) Soweit vom Anschlussnehmer zusätzliche Netzanschlüsse oder zusätzliche Übergabestellen gewünscht werden, ist hierfür ein neuer Netzanschlussvertrag erforderlich, der die Besonderheiten einer solchen Anschluss situation regelt und den vorliegenden Netzanschlussvertrag ersetzt. Die Allgemeine Bedingungen für einen Netzanschluss an das Mittelspannungsnetz der EnBW Regional AG gelten auch für das Netzgebiet SWW und sind Bestandteil dieses Vertrages.

**8 Inkrafttreten**

Dieser Vertrag tritt nach Eingang der vom Anschlussnehmer unterschriebenen Mehrfertigung in Kraft.

**9 Laufzeit und Kündigung**

Das Vertragsverhältnis besteht solange, bis es von einer der beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt wird oder durch einen neuen Netzanschlussvertrag ersetzt wird. Wird der Netzanschlussvertrag zum Zwecke der endgültigen Stilllegung gekündigt, ist die Stadtwerke Wildbad berechtigt, den Netzanschluss auf Kosten des Anschlussnehmers zu beseitigen.

Datum	Unterschrift
Datum	Unterschrift
Stadtwerke Wildbad	



## **Allgemeine Bedingungen für einen Netzanschluss an das Mittelspannungsnetz der EnBW Regional AG**

### **1 Vorbemerkung**

(1) Die EnBW Regional AG – nachstehend Netzbetreiber genannt – nimmt innerhalb des EnBW Konzerns die Aufgaben eines Netzbetreibers wahr.

(2) Der Netzbetreiber erstellt und unterhält diese Netze zur Verteilung der elektrischen Energie bis zu der Anschlussstelle der Kundenanlage. Weiterhin werden vom Netzbetreiber alle erforderlichen Netzdienstleistungen direkt oder indirekt erbracht, die für die Netznutzung im Zusammenhang mit Stromlieferungen erforderlich sind.

### **2 Kostentragung durch den Anschlussnehmer**

Der Anschlussnehmer bezahlt alle Kosten, die unmittelbar mit dem Netzanschluss verbunden sind. Dazu gehören neben den Netzanschlusskosten (Neuanschluss) auch der Baukostenzuschuss für das dem Netzanschluss vorgelagerten Verteilungsnetz. Der Anschlussnehmer bezahlt auch die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die von ihm veranlasst werden. Veränderungen des Netzanschlusses werden im Netzanschlussvertrag vereinbart. Bei einer Erhöhung der Anmeldeleistung ist ein weiterer Baukostenzuschuss zu bezahlen. Zusätzliche Netzanschlüsse bedürfen einer gesonderter vertraglichen Vereinbarung.

### **3 Ausführungsfrist, Leistungen des Anschlussnehmers**

(1) Die Ausführungsfrist ist im Netzanschlussvertrag angegeben. Für Verzögerungen, die auf ungünstige Witterungsverhältnisse zurückzuführen sind oder durch den Anschlussnehmer bzw. durch Dritte verursacht werden (z. B. Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Grundstücksrechten oder bei der Einholung behördlicher Genehmigungen) steht der Netzbetreiber nicht ein.

(2) Der Anschlussnehmer ist berechtigt, die für die Herstellung des Netzanschlusses erforderlichen Erdarbeiten auf seinem Grundstück im Rahmen des technisch Möglichen und nach den Vorgaben des Netzbetreibers durchzuführen oder durchführen zu lassen. Hierzu bedarf es sowohl hinsichtlich Art und Umfang als auch hinsichtlich der Auswirkungen auf die Anschlusskosten der vorherigen schriftlichen Vereinbarung mit dem Netzbetreiber.

### **4 Anmeldeleistung**

Der Anschlussnehmer hat einen Anspruch auf Vorhaltung einer Netzkapazität in Höhe der vereinbarten Anmeldeleistung. Rechtzeitig bevor der Leistungsbedarf der Anschlussnutzer die vereinbarte Anmeldeleistung überschreitet, teilt der Anschlussnehmer den neuen Leistungsbedarf dem Netzbetreiber mit. Bei planmäßiger Erhöhung bzw. bei Überschreitung der Anmeldeleistung entrichtet der Anschlussnehmer für jedes weitere kW Anmeldeleistung einen durch den Netzbetreiber festgelegten Baukostenzuschuss. Die Erhöhung der Anmeldeleistung bedingt den Abschluss eines neuen Netzanschlussvertrages. Dies gilt auch im Falle einer Änderung oder Erweiterung des Netzanschlusses.

### **5 Kundenanlage (Anlage des Anschlussnehmers)**

(1) Der Anschlussnehmer erstellt und unterhält alle in seinem Eigentum befindlichen Einrichtungen zur Nutzung der gelieferten elektrischen Energie auf seine Kosten und in seiner Verantwortung. Diese Einrichtungen müssen den gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik sowie weiteren Bestimmungen des Netzbetreibers entsprechen, die unter Abschnitt 20 „Verbindliche Druckschriften“ aufgelistet sind.

(2) Der Anschluss der Kundenanlage an das Verteilungsnetz des Netzbetreibers und die Inbetriebsetzung des Netzanschlusses erfolgen durch den Netzbetreiber. Erweiterungen oder Änderungen der Kundenanlage, soweit sie Auswirkungen auf den Netzanschluss bzw. auf das vorgelagerte Netz haben, bedürfen der Zustimmung des Netzbetreibers.

(3) Der Netzbetreiber ist berechtigt, die elektrischen Einrichtungen des Anschlussnehmers, soweit sie sich auf den Netzanschluss auswirken, zu überprüfen und die Abstellung etwaiger Mängel zu verlangen.

Werden bei einer Prüfung Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Netzbetreiber berechtigt, die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses zu verweigern bzw. die Nutzung des Netzanschlusses zu unterbrechen. Bei Gefahr für Leib und Leben ist der Netzbetreiber hierzu verpflichtet.

Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Kundenanlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Netzbetreiber keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage.

(4) Der Anschlussnehmer verpflichtet sich Sorge zu tragen, dass der Netzbetreiber die Kundenanlage jederzeit betreten kann, soweit dies insbesondere für die Überprüfung der technischen Einrichtungen sowie zur Wahrnehmung der sonstigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag erforderlich ist.

(5) Überlässt der Anschlussnehmer die Räumlichkeiten des Anschlussobjektes Dritten, hat er diese Dritten zu verpflichten, dem Netzbetreiber das Zugangs- und Betretungsrecht in gleichem Umfang einzuräumen.

(6) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, den Netzbetreiber zu unterrichten, wenn ein Dritter, dem er die Räumlichkeiten des Anschlussobjektes überlassen hat, die Nutzung der Räumlichkeiten beendet und kein anderer Dritter gleichzeitig die Räumlichkeiten übernimmt. In diesem Fall ist der Anschlussnehmer bis zur erneuten Überlassung der Räumlichkeiten an Dritte auch Anschlussnutzer, der für die Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme von elektrischer Energie einen Stromlieferungsvertrag für die Räumlichkeiten des Anschlussobjekts sowie ein Recht zur Netznutzung haben muss. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, ist der Anschlussnehmer damit einverstanden, dass der Netzbetreiber für eine Ersatzbelieferung durch den für die Grundversorgung zuständigen Stromlieferanten sorgt.

(7) Sofern der Anschlussnehmer den Netzanschluss nicht oder nicht allein nutzt, verpflichtet er sich, mit jedem Anschlussnutzer den jeweiligen Anteil an der Anmeldeleistung zu vereinbaren den der jeweilige Anschlussnutzer in Anspruch nehmen darf.

Bei einer Überschreitung der Anmeldeleistung oder eines Verschiebungsfaktors außerhalb der zulässigen Grenzen, im Bereich zwischen 0,9 induktiv und 1, kann eine ausreichende Versorgungszuverlässigkeit, Versorgungsqualität und Versorgungssicherheit nicht mehr garantiert werden. Entstehen durch eine Überschreitung der Anmeldeleistung oder der zulässigen Grenzen des Verschiebungsfaktors dem Netzbetreiber oder Dritten Schäden, haftet der Anschlussnehmer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Kommt es in Folge von Überschreitungen zu Beeinträchtigungen der Versorgungszuverlässigkeit, der Versorgungsqualität oder der Versorgungssicherheit, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Stromentnahme an dem Netzanschluss zu unterbrechen.

Bei Überschreitungen der zulässigen Grenzen des Verschiebungsfaktors gemäß Satz 2 kann der Netzbetreiber den Einbau ausreichender Kompen-sationseinrichtungen verlangen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Netzbetreibers, die unter Abschnitt 20 „Verbindliche Druckschriften“ aufgelistet sind.

(8) Betreibt der Anschlussnehmer ein eigenes Mittelspannungsnetz, ist für die Erdschlusskompensation des mit dem Netzbetreiber elektrisch verbundenen Netzes, eine gesonderte Vereinbarung erforderlich.

(9) Betreibt der Anschlussnehmer eine Umspannstation, über die auch Letzverbraucher in Niederspannung mit elektrischer Energie beliefert werden, ist der Netzbetreiber berechtigt die Umspannstation einschließlich aller hierfür notwendigen Betriebsmittel unentgeltlich mitzubenutzen, soweit die Letzverbraucher für den Netzzugang auf die Nutzung dieser Anlagen oder Betriebsmittel angewiesen sind.

### **6 Einräumung der Schaltberechtigung und Betriebsführung**

Soweit der Anschlussnehmer Eigentümer einer 10-kV-, 20-kV- bzw. 30-kV-Transformatorenstation ist, räumt er dem Netzbetreiber die alleinige Schaltberechtigung und Betriebsführung über die Eingangsschalfelder einschließlich der zugehörigen Sammelschienenverbindung ein. Soffern der Anschlussnehmer nicht Eigentümer ist, sorgt er für dessen Zustimmung.

### **7 Grundstücksbenutzung**

(1) Der Anschlussnehmer hat für Zwecke der örtlichen Versorgung (Niederspannungsnetz und Mittelspannungsnetz) das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Elektrizität über seine im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke, ferner das Anbringen von

Leitungsträgern und sonstigen Einrichtungen sowie erforderlichen Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen.

Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke die an die Stromversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Stromversorgung eines angeschlossenen Grundstückes genutzt werden, oder für die die Möglichkeit der Stromversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist.

(2) Sie entfällt ferner, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde; insbesondere ist die Inanspruchnahme des Grundstückes zwecks Netzan schluss eines anderen Grundstückes grundsätzlich verwehrt, wenn der Netzan schluss über das eigene Grundstück des anderen Anschlussnehmers möglich und dem Netzbetreiber zumutbar ist.

(3) Der Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme der Grundstücke zu benachrichtigen.

(4) Der Grundstückseigentümer/Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Netzbetreiber zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstückes dienen.

(5) Wird der Strombezug eingestellt, so hat der Anschlussnehmer die auf seinem Grundstück befindlichen Einrichtungen noch 3 Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(6) Der Anschlussnehmer, der nicht Grundstückseigentümer ist, hat auf Verlangen des Netzbetreibers die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung der versorgenden Grundstücke im Sinne der Absätze (1) bis (5) beizubringen.

(7) Muss zur Versorgung eines Grundstückes eine Umspannstation des Netzbetreibers aufgestellt werden, so kann der Netzbetreiber verlangen, dass der Anschlussnehmer einen geeigneten Raum oder Platz unentgeltlich für die Dauer der Versorgung des Grundstückes zur Verfügung stellt.

(8) Der Netzbetreiber darf die Umspannstation auch für andere Zwecke nutzen, soweit dies für den Anschlussnehmer zumutbar ist.

(9) Zusätzlich gelten im Falle einer Umspannstation gemäß Absatz (7) die Absätze (2) bis (6). Zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber bestehende individuelle Grundstücksnutzungsverträge bleiben von den Regelungen der Ziffer 6 unberührt.

## 8 Zähl- und Messeinrichtung

(1) Der Netzbetreiber legt Art und Umfang der Zähl- und Messeinrichtung fest. Einzelheiten hierzu ergeben sich aus den Messgrundsätzen des Netzbetreibers gemäß Abschnitt 20 „Verbindliche Druckschriften“. Die Zähl- und Messeinrichtung hat den eichrechtlichen Vorschriften zu entsprechen.

(2) Der Anschlussnehmer stellt einen nach den Angaben des Netzbetreibers geeigneten Raum bzw. Platz zur Unterbringung der Zähl- und Messeinrichtung auf seine Kosten bereit und unterhält ihn. Die Zähl- und Messeinrichtung ist in unmittelbarer Nähe der Übergabestelle anzubringen.

(3) Zur Aufnahme der Zähl- und Messeinrichtung stellt der Anschlussnehmer einen Zählerschrank und zur Unterbringung der Messwandler einen Wandlerschrank bzw. bei Messung in Mittelspannung zusätzlich ein Messfeld auf seine Kosten bereit.

(4) Der Netzbetreiber ist auch für die Ermittlung der Zählerstände sowie die Aufbereitung und Weitergabe der Zählerdaten für die Abrechnung zuständig.

(5) Die vorstehenden Regelungen in Absatz 1 gilt auch, wenn ein anderer als der Netzbetreiber Messstellenbetreiber ist bzw. wird, der die dafür geltenden Voraussetzungen erfüllt.

(1) Auf Verlangen des Anschlussnehmers wird der Netzbetreiber, soweit er Messstellenbetreiber ist, die Zähl- und Messeinrichtung verlegen, sofern dies ohne Beeinträchtigung der Funktionalität der Zähl- und Messeinrichtung möglich ist. Die Kosten hierfür bezahlt der Anschlussnehmer.

## 9 Ergänzende Bedingungen

(1) Finden auf das Anschlussobjekt die Vorschriften des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) Anwendung, gelten die in den hier enthaltenen Regelungen für die Eigentümergemeinschaft unmittelbar und für die einzelnen Wohnungseigentümer entsprechend.

(2) Den Eigentumsübergang und die Person des neuen Anschlussnehmers hat der bisherige Anschlussnehmer dem Netzbetreiber unverzüglich in Textform anzugeben. Der bisherige Anschlussnehmer hat dem neuen Anschlussnehmer die am Ende des Netzan schlusses vorzu haltende und vereinbarte Anmeldeleistung zu übermitteln.

## 10 Sicherheitsleistung und Vorauszahlung

Der Netzbetreiber ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlung oder, falls der Kunde zur Vorauszahlung nicht in der Lage ist, Sicherheitsleistung zu verlangen.

## 11 Außerbetriebnahme des Netzan schlusses und Kündigung

(1) Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzan schluss fristlos außer Betrieb zu setzen, wenn der Anschlussnehmer gegen eine Bestimmung des vom Netzbetreiber mit ihm geschlossenen Vertrages erheblich zu wider handelt oder die Einstellung erforderlich ist, um eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden, den Gebrauch elektrischer Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung zu verhindern oder zu gewährleisten, dass Störungen anderer Netzkunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers ausgeschlossen sind.

(2) Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Anschlussnutzung und die damit verbundenen Dienstleistungen fristlos einzustellen und die jeweilige Kundenentnahmestelle vom Netz zu trennen, wenn dies erforderlich ist, um

- eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
- den Gebrauch elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung von Messeinrichtungen zu verhindern,
- zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind,
- zu gewährleisten, dass Gefährdungen oder Störungen der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems in der jeweiligen Regelzone ausgeschlossen sind.

(3) In den Fällen des Absatzes (2) teilt der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer auf Nachfrage mit, aus welchem Grunde er die Kundenanlage vom Netz getrennt hat.

(4) Der Netzbetreiber ist berechtigt, auf Anweisung des Lieferanten des Anschlussnutzers die Anschlussnutzung zu unterbrechen, soweit der Lieferant dem Anschlussnutzer gegenüber hierzu vertraglich berechtigt ist und der Lieferant das Vorliegen der Voraussetzungen für die Unterbrechung gegenüber dem Netzbetreiber glaubhaft versichert und den Netzbetreiber von sämtlichen Schadensersatzansprüchen freistellt, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben können; dabei ist auch glaubhaft zu versichern, dass dem Anschlussnehmer keine Einwendungen oder Einreden zustehen, die die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen.

(5) Der Netzbetreiber hat die Unterbrechung des Netzan schlusses und der Anschlussnutzung unverzüglich aufzuheben, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Anschlussnehmer oder –nutzer oder im Falle des Absatzes 4 der Lieferant oder der Anschlussnutzer die Kosten der Unterbrechung und Wiedereinschaltung des Anschlusses und der Anschlussnutzung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

(6) Der Netzbetreiber hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

(7) Die Außerbetriebnahme bzw. Inbetriebnahme des Netzan schlusses erfolgt ausschließlich durch den Netzbetreiber.

## 12 Übertragung von Rechten und Pflichten

Der Netzbetreiber bzw. der Anschlussnehmer ist berechtigt und verpflichtet, die Rechte und Pflichten aus dem vom Netzbetreiber mit ihm geschlossenen Vertrag auf einen Dritten zu übertragen, der die Aufgaben des Netzbetreibers bzw. die Kundenanlage übernommen hat.

Den Eintritt eines Rechtsnachfolgers des Anschlussnehmers in den Vertrag kann der Netzbetreiber verweigern oder eine Anpassung der Vertragsbestimmungen verlangen, wenn bei dem Rechtsnachfolger nicht die gleichen Abnahmeverhältnisse gegeben sind.

Beim Eintritt eines Rechtsnachfolgers des Netzbetreibers ist der Anschlussnehmer berechtigt, den vom Netzbetreiber mit ihm geschlossenen Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Wirksamwerden der Rechtsnachfolge, hilfsweise zum Ende des folgenden Monats nach Rechtsnachfolge zu kündigen.

## 13 Vertraulichkeitsvereinbarung

Die Vertragspartner vereinbaren die vertrauliche Behandlung des zwischen ihnen bestehenden Vertrages, seiner Anlagen und sämtlicher im Zusammenhang mit den Vertragsverhandlungen und der Vertragserfüllung bekannt werdenden Informationen. Eine Offenbarung von Informationen soll nur nach gegenseitiger Abstimmung oder in den Fällen erfolgen, in denen ein Vertragspartner gesetzlich oder behördlich hierzu verpflichtet ist.

Ausgenommen von den Regelungen dieser Bestimmung ist die Weitergabe von Kundeninformationen an beauftragte Dritte der Vertragspartner; diese müssen ebenfalls zur Vertraulichkeit verpflichtet werden.

## 14 Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen des zwischen den Vertragspartnern bestehenden Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Beide Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch im wirtschaftlichen und technischen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen. Entsprechendes gilt, wenn während der Laufzeit des Vertrages eine ausfüllungsbedürftige Regelungslücke entsteht.

## 15 Datenschutzklausel

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass der Netzbetreiber die für die Ausführung des Vertragsverhältnisses benötigten Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes speichert und verarbeitet.

## 16 Vertragsausfertigung

Der zwischen den Vertragspartnern abgeschlossene Vertrag wird zweifach ausgefertigt; jeder Vertragspartner erhält eine Fertigung. Mit der Unterzeichnung des Vertrages werden gleichzeitig die dem Vertrag beigefügten Anlagen anerkannt.

## 17 Haftung

§ 18 NAV hat folgenden Wortlaut:

(1) Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, wird

1.hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,

2.hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(2) Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5 000 Euro begrenzt. Die Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Sachschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf

1. 2,5 Millionen Euro bei bis zu 25 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;

2.

3. 10 Millionen Euro bei 25 001 bis 100 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
4. 20 Millionen Euro bei 100 001 bis 200 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
5. 30 Millionen Euro bei 200 001 bis einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
6. 40 Millionen Euro bei mehr als einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern.

In diese Höchstgrenzen werden auch Schäden von Anschlussnutzern in vorgelagerten Spannungsebenen einbezogen, wenn die Haftung ihnen gegenüber im Einzelfall entsprechend Satz 1 begrenzt ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Anschlussnutzern anzuwenden, die diese gegen einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf das Dreifache des Höchstbetrages, für den sie nach Absatz 2 Satz 2 eigenen Anschlussnutzern gegenüber haften. Hat der dritte Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes keine eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzer im Sinne dieser Verordnung, so ist die Haftung insgesamt auf 200 Millionen Euro begrenzt. In den Höchstbetrag nach den Sätzen 2 und 3 können auch Schadensersatzansprüche von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden einbezogen werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn deren Ansprüche im Einzelfall entsprechend Absatz 2 Satz 1 begrenzt sind. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, seinen Anschlussnutzern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist die Haftung des Netzbetreibers, an dessen Netz der Anschlussnutzer angeschlossen ist, oder eines dritten Netzbetreibers, gegen den der Anschlussnutzer Ansprüche geltend macht, gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5 000 Euro sowie je Schadensereignis insgesamt auf 20 vom Hundert der in Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 und 3 genannten Höchstbeträge begrenzt. Absatz 2 Satz 3 sowie Absatz 3 Satz 1, 4 und 5 gelten entsprechend.

(5) Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind nach Absatz 2 Satz 3 oder nach Absatz 3 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4, Schäden von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden in die Höchstgrenze einbezogen worden, so sind sie auch bei der Kürzung nach Satz 1 entsprechend einzubeziehen. Bei Ansprüchen nach Absatz 3 darf die Schadensersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Netzbetreibers.

(6) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.

(7) Der geschädigte Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.

## 18 Freistellung von Haftungsansprüchen

In den Fällen gemäß Punkt 5 Abs. 9 stellt der Anschlussnehmer den Netzbetreiber von Haftungsansprüchen Dritter frei, soweit diese bei einer Netzstörung (insbesondere Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung) Schaden erleiden, die durch den Anschlussnehmer oder in seinem Eigentum stehenden Betriebsmittel verursacht werden.

## 19 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Stuttgart.

## 20 Verbindliche Druckschriften

Die gemäß § 19 EnWG im Internet des Netzbetreibers veröffentlichten Technischen Mindestanforderungen sind in der jeweils gültigen Fassung Vertragsbestandteil und für beide Vertragspartner verbindlich.